



Frau an der Heizung: Die Kosten für den Dezember-Abschlag übernahm der Bund.

IMAGO/Westend61

Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz

Kalt erwischt

Im Dezember brauchten Bürger mit Gas- oder Fernwärmeheizung keinen Abschlag zu zahlen. Manche müssen diese Entlastung aber als Einkommen versteuern.

Michael Stahlschmidt Frankfurt

Die Bundesregierung brachte wegen der gestiegenen Gaspreise infolge des Ukrainekriegs eine Soforthilfe auf den Weg. Die Kosten für den Dezember-Abschlag übernahm der Bund. Technisch wurde dies gelöst, indem den Gas- und Fernwärmekunden der Abschlag für den Monat Dezember nicht in Rechnung gestellt wurde, sondern von den Gas- beziehungsweise Fernwärmeversorgern beim Bund als Ausgleichszahlung beantragt werden konnte. Individuelle Merkmale der Letztverbraucher wurden nicht berücksichtigt, da der Anknüpfungspunkt der einzelne Gas- oder Fernwärmeanschluss war. Dass die Versorger keinerlei Informationen über die Einkommenssituation der Kunden haben, bedarf nicht der Erörterung.

Um die Besteuerung sicherzustellen, wurden im Jahressteuergesetz 2022 neue Regelungen kodifiziert. Nach diesen Vorschriften ist ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 Euro beziehungsweise 133.830 Euro bei Zusammenveranlagung die Besteuerung des Entlastungsbetrags vorgesehen. Es wird fingiert, dass die Entlastung zu den sonstigen Einkünften zählt. Der Zufluss des Betrags ist im Jahr der Erteilung der Abrechnung. Die Besteuerung setzt nur ein, wenn im Veranlagungszeitraum 2023 die Einkommensgrenzen überschritten

wurden. Warum der Gesetzgeber die Grenze von 66.915 Euro gewählt hat, bleibt unklar. Die Besteuerung des Entlastungsbetrags ist nicht frei von Bedenken.

„Leitgedanke des Einkommensteuerrechts ist es, die Erwerbssphäre von der Privatsphäre und so die Einkommenserzielung von der Einkommensverwendung zu trennen. Die Besteuerung der Entlastung aus der Soforthilfe im privaten Bereich bricht gänzlich mit dieser Systematik.“ Offenkundig erfährt der Steuerpflichtige durch die Übernahme des Dezember-Abschlags eine Entlastung. „Die Kosten seiner privaten Lebensführung fallen durch die staatliche Hilfe geringer aus“, so Peter Mandler, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Eine Einnahme im Sinne der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes liegt nicht vor. Der Gesetzgeber hat diesen Umstand gesehen und versucht, durch den Kunstgriff der Fiktion der Besteuerung die Grundsystematik zu unterlaufen.

Neu ist auch, dass eine Geldleistung erst ab einem bestimmten zu versteuernden Einkommen als Einnahme im Sinne einer Einkunftsart anzusehen ist. Damit gelingt dem Gesetzgeber die Vermischung der bisher getrennten Ebenen von Einkünfte- beziehungsweise Einkommensermittlung und Tarif. Dabei kommt im Einkommen die Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Der Tarif

stellt lediglich die Ermittlung der Steuerbelastung dar. Der Gesetzgeber stellt mit dieser Regelung auch ein weiteres Prinzip zur Disposition. Sozialleistungen sind mangels Erwerbseinkommenseigenschaft nicht zu versteuern. So sind Elterngeld und Krankengeld steuerfrei. Sie unterfallen lediglich dem sogenannten Progressionsvorbehalt und erhöhen den individuellen Steuersatz. Dogmatisch stellt sich die Frage, wie sich die Ausgleichszahlung in dieses System einfügt. Die Zahlung ist sicherlich eher eine Zahlung mit sozialem Charakter als eine Zahlung mit Einkommenserzielungscharakter.

Praktisch bedeutsamer dürften die Überlegungen sein, ob wegen der systematischen Verwerfungen ein Rechtsbehelf, mit dem die Besteuerung angegriffen wird, sinnvoll erscheint. Das Anliegen des Gesetzgebers war es, Gutverdiener in höherem Maße an den Kosten der Krisenbewältigung zu beteiligen als Geringverdiener. Wegen der kurzen Reaktionszeit sind treffgenaue und sozialpolitische Aspekte schwierig umzusetzen gewesen. Professor Michael Stahlschmidt ist Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

Betriebs-Berater

Votum

Beteiligung attraktiver machen

Ein Gesetz verspricht verbesserte Steuerregeln für junge Unternehmen.

Seit einiger Zeit klingen neue Gesetze, als ob sie von einer Marketingabteilung ersonnen wären – man denke nur an das „Gute-Kita-Gesetz“, das „Qualifizierungschancengesetz“ oder das „Starke-Familien-Gesetz“. Nicht immer hält der Inhalt, was der Werbeteitel verspricht. Was die Steuerregeln zur Mitarbeiterbeteiligung an Start-ups und jungen Unternehmen angeht, ist dies beim Entwurf des ebenfalls ambitioniert betitelten „Zukunftsfinanzierungsgesetzes“ erfreulich anders. Die Gewährung von Unternehmensbeteiligungen an Mitarbeiter ist für Start-ups und junge Unternehmen besonders wichtig. Denn sie schonen Liquidität und bindet und incentiviert Fachkräfte in der entscheidenden Wachstumsphase. Aktuell ist dies aber steuerlich unattraktiv, denn die Zuwendung der Beteiligung muss sofort versteuert werden, obwohl der Mitarbeiter keine Barmittel zur Begleichung der Steuer erhält. Im Jahr 2021 eingeführte Erleichterungen haben sich wegen der zu engen Voraussetzungen als praxisuntauglich erwiesen.

Nun also der vorgeschlagene große Wurf ab 2024: Ein deutlich erhöhter Steuerfreibetrag, kombiniert mit einem auch in der Praxis handhabbaren Aufschub der Besteuerung bis zur Veräußerung der Beteiligung, sowie großzügige Übergangsregelungen, wenn das junge Unternehmen den Durchbruch schafft, lassen auf ein – auch im internationalen Vergleich – attraktives und zukunftsfähiges Mittel zur Gewinnung von Mitarbeitern hoffen. Bitte Mut zu mehr von solchen Inhalten.

LinkedIn



Florian Lechner ist Partner bei Allen & Overy und Autor der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“.

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft

Frage zur Organschaft

EU-Gerichtshof lässt Finanzhof an Rechtsfolgen zweifeln.

Luxemburg/München. Regelmäßig drehen sich die Streitfälle zu den deutschen Regelungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche gegeben ist. Nunmehr hegt der Bundesfinanzhof (BFH) aber auch Zweifel daran, welche Rechtsfolgen sich aus dem Vorliegen einer Organschaft ergeben. In den letzten 100 Jahren gingen Finanzgerichtsbarkeit und -verwaltung davon aus, dass zwischen Mitgliedern eines Organkreises ausgetauschte Leistungen, sogenannte Innenumsätze, nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Aussagen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem Urteil aus dem letzten Jahr könnten hingegen so zu verstehen sein, diese Nichtbesteue-

rung sei ausgeschlossen. Der BFH ersucht ihn daher jetzt um Klärung der Umsatzbesteuerung solcher Leistungen.

Die Organschaft dient als Gestaltungsinstrument für Unternehmer, die nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, wie zum Beispiel im Finanz- und Gesundheitsbereich. Denn sie ermöglicht eine rechtlich zulässige Vermeidung von sonst nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträgen. Bejaht der EuGH die Steuerbarkeit von Innenumsätzen, könnte sich die Rechtsfolge der Organschaft dann auf eine bloße Vereinfachung der Umsatzsteuererklärung für alle Beteiligten des Organkreises, beschränken.

Nils Bleckmann

Scheidungsfolgenvereinbarung

Veräußerung bei Trennung

Verkauf des Einfamilienhauses löst Einkommensteuer aus.

München. Veräußert ein Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer unterfallen. Der Bundesfinanzhof bestätigt, dass ein solches steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegt, wenn ein Miteigentumsanteil an einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung wieder veräußert wird, auch wenn dies nach einer Ehescheidung von einem Miteigentümer an den anderen vorgenommen wird. Das gilt selbst bei einer Veräußerung unter erheblichem Druck des Ex-Partners.

Dieser begründet keine das Veräußerungsgeschäft ausschließende Zwangslage, wie sie etwa bei einer Zwangsversteigerung der Fall ist. Zwar ist die Veräußerung einer Immobilie dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ein in Scheidung befindlicher Ehegatte nutzt das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt aber dann nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn er bereits ausgezogen ist und nur noch sein geschiedener Ehegatte und das gemeinsame Kind weiterhin dort wohnen. Christian Pelke